

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 22. Februar 2000 an den Landrat zum  
Referendum gegen die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer

---

## **I. Ausgangslage**

Am 29. September 1999 hat der Landrat des Kantons Uri Änderungen der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer (RB 50.1413) beschlossen. Sie sind im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1999 veröffentlicht worden. Dagegen ergriff die Kantonalpartei SVP Uri das Referendum. Sie reichte am 9. Dezember 1999 der Standeskanzlei Uri 906 Unterschriften stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger ein. Diese verlangen, der Änderungserlass sei dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Ihr Referendumsbegehren begründen sie so: "Der Strassenverkehr ist die Schlagader unserer Wirtschaft und ein wichtiger Bestandteil der Eigenverantwortung in unserem Kanton. Über 60 Prozent der Urnerinnen und Urner sind auf das Auto angewiesen, um einer Arbeit nachzukommen. Jede neue Steuer oder Steuererhöhung vernichtet Arbeitsplätze."

## **II. Zustandekommen**

Nach Artikel 67 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) prüft der Regierungsrat, ob kantonale Referendumsbegehren zustande gekommen sind oder nicht, also ob die Zahl der gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Zahl der notwendigen Unterschriften erreicht. Mit seinem Beschluss Nr. 2 vom 11. Januar 2000 hat der Regierungsrat erkannt, dass das fragliche Referendumsbegehren formell zustande gekommen ist. Er hat diesen Beschluss im Amtsblatt vom 21. Januar 2000 (Seite 81) veröffentlicht.

## **III. Weiterbehandlung**

Ist das kantonale Volksbegehren zustande gekommen, so wird es vom Regierungsrat dem Landrat weitergeleitet mit einer Botschaft, die sich darüber auszusprechen hat, ob das Begehren ganz oder teilweise ungültig sei, namentlich ob es übergeordnetes Recht verletze, inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit des Volksbegehrens. Sein Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 68 Abs. 1 WAVG). Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag kommt der Regierungsrat seiner gesetzlichen Pflicht nach. An sich erlaubte Artikel 68 Absatz 1 Satz

seiner gesetzlichen Pflicht nach. An sich erlaubte Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 WAVG dem Regierungsrat, seiner Botschaft sachbezogene Erwägungen und Anträge beizugeben. Der Landrat hat den Änderungserlass als richtig befunden und verabschiedet. Sachbezogene Erwägungen drängen sich deshalb in diesem Verfahrensstadium nicht auf. Der Ort hierfür wird die Botschaft an das Volk sein.

#### **IV. Gültigkeit**

Die formelle Gültigkeit des Referendumsbegehrens zu prüfen ist Sache des Regierungsrates (Art. 67 WAVG). Aufgabe des Landrates ist es abzuklären, ob das Begehren materiell gültig sei. Bei Referendumsbegehren ist diese Frage einfacher zu beantworten als bei Volksinitiativen, denn es gründet auf einem Erlass, den der Landrat im geordneten Verfahren und mit Blick auf höherrangiges Recht verabschiedet hat.

Die Würdigung des vorliegenden Referendumsbegehrens zeigt, dass es weder übergeordnetes Recht verletzt noch inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 WAVG). Die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht hat bereits der Landrat geprüft, als er die Verordnung über die Strassenverkehrssteuer änderte. Das Referendum verlangt einzig, dass diese Vorlage dem Volk vorgelegt werde. Auch nennt das Referendumsbegehren genau den Änderungserlass, der dem Volk zu unterbreiten ist. Schliesslich sind keine tatsächlichen Gründe ersichtlich, die das Begehren unmöglich machten.

Daraus wird klar, dass das Referendumsbegehren gegen die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer gültig und somit dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

#### **V. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Referendumsbegehren gegen die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer vom 29. September 1999 ist gültig.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
3. Die Standeskanzlei hat diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### Beilage

Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer

